

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 5

1. Mai 2014

Original: Deutsch

RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

Thema: RID-Vertragsstaaten – ergänzender Antrag

Antrag des Sekretariats

1. Im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/8 hat das Sekretariat dargelegt, dass diejenigen Staaten, die das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 noch nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, sowie Staaten, deren Mitgliedschaft ruht, nicht als RID-Vertragsstaaten angesehen werden können. Auf dieser Grundlage hat das Sekretariat den Antrag gestellt, auf der Seite 1 der offiziellen Ausgabe des RID bei der Darstellung der RID-Vertragsstaaten eine Differenzierung vorzunehmen.
2. Das Sekretariat ist durch den Vertreter Schwedens darauf hingewiesen worden, dass diese Klarstellung auf Seite 1 dazu führt, dass die Bedeutung eines RID-Vertragsstaates im Sinne der Anlage zum Anhang C (RID) eine andere ist als im Anhang C selbst. Während Staaten, die das Protokoll 1999 noch nicht ratifiziert haben, nicht als RID-Vertragsstaaten im Sinne des Anhangs C gelten, stehen diesen in der Anlage zum Anhang C (RID) gewisse Rechte und Pflichten zu, weil sie das RID auf der Grundlage des COTIF 1980 anwenden. Dazu gehören beispielsweise Fälle, in denen der erste von einer Sendung berührte RID-Vertragsstaat eine von einem Nichtvertragsstaat ausgestellte Genehmigung anerkennen muss.
3. Um zu vermeiden, dass an allen Stellen im RID "RID-Vertragsstaaten" durch einen neuen Begriff ersetzt werden muss, schlägt das Sekretariat vor, im Geltungsbereich des RID eine diesbezügliche Klarstellung vorzunehmen.

Antrag

3. In Abschnitt 1.1.2 einen zusätzlichen Unterabschnitt 1.1.2.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.1.2.4 Den RID-Vertragsstaaten gemäß Artikel 1bis des Anhangs C des COTIF 1999 sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gemäß dieser Anlage zum Anhang C Mitgliedstaaten des COTIF 1980 bis zu dem Zeitpunkt gleichgestellt, in dem sie das COTIF 1999 ratifizieren und damit selbst zu RID-Vertragsstaaten werden."

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.